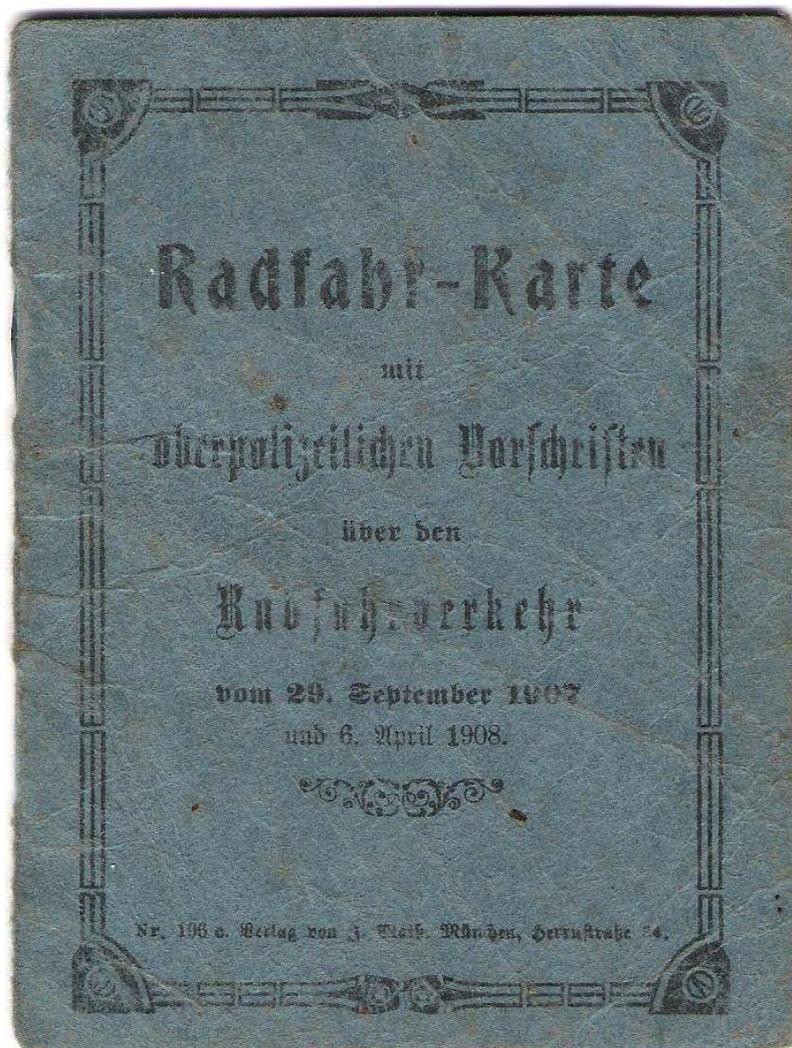


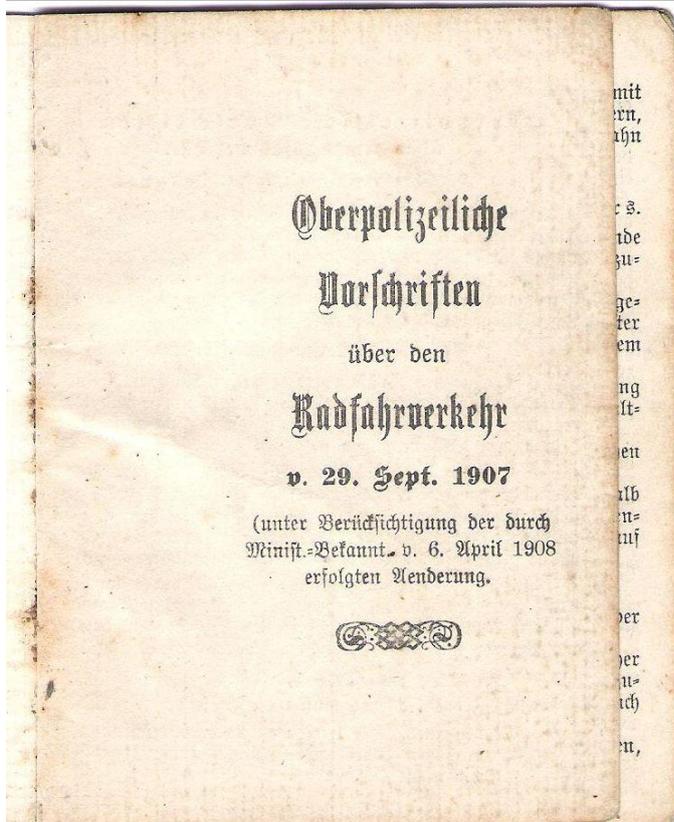
„Der Radfahrer hat eine Radfahrkarte bei sich zu führen“

von Friedrich Hock

Beim Stöbern in alten Unterlagen entdeckte ich eine kleine Kuriosität: Die Radfahrkarte meines Großvaters aus dem Jahre 1914. Man kann sagen einen „Führerschein für Fahrradfahrer“. Sie ist ausgestellt von der Gemeindeverwaltung Laaber, die zugleich Ortspolizeibehörde war.



Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts musste jeder Radfahrer eine Radfahrkarte bei sich führen. Im Anhang an diese sind alle wesentlichen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr aufgeführt.



So ist zum Beispiel zu lesen:

§ 2 „Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft“.

§ 3 „ Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 4 „Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.“

§ 5 „ Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.“

§ 6 „Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch ein deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.“

Die Radfahrkarte war seit 1901 üblich und musste bis 1908 jährlich beantragt werden. Ab 1908 galten allgemeine Vorschriften für den Radverkehr das gesamte Deutsche Reich betreffend. Damit war die jährliche Beantragung nicht mehr notwendig und die Radfahrkarten behielten ihre Gültigkeit.

